

SCHIEBE UND COLLEGEN
RECHTSBERATUNG | INSOLVENZVERWALTUNG | SANIERUNG

NEWSLETTER
11-12/14

PRAXIS DES INSOLVENZRECHTS

Diskussion über Reform der Vorsatzanfechtung vom Tisch

Verschiedene Bundesverbände der Wirtschaft fordern bereits seit Längerem eine Reform des Insolvenzanfechtungsrechtes, insbesondere der Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO, weil die Rechtsprechung den Tatbestand zu weit ausgedehnt habe. Diesen Wunsch hatte die Bundesregierung zunächst aufgegriffen. Nunmehr sind die Pläne einer Gesetzesreform nach Angaben des Bundesjustizministeriums zunächst vom Tisch.

Hauptanknüpfungspunkt der Kritik ist die Vermutungsregel des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO. Danach wird die Kenntnis der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des Schuldners vermutet, wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte. Dieses Wissen von der Zahlungsunfähigkeit leitet der BGH aus verschiedenen Indizien, u.a. aus Teilzahlungsvereinbarungen, schleppender Zahlungsweise und veränderten Zahlungszielen, ab. Die Wiedererlangung der allgemeinen Zahlungsfähigkeit muss der Anfechtungsgegner beweisen. Eckpunkte der geforderten Reform sind die Neugestaltung des Bargeschäfts als unanfechtbar, die Verkürzung des Anfechtungszeitraums auf max. 4 Jahre, der Ausschluss der Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO für kongruente Deckungsgeschäfte mit der Intention, nur unlauteres Handeln des Schuldners der Anfechtung zu unterwerfen.

Nachdem die Reform des Anfechtungsrechts Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hatte, konnten sich die Rechtspolitiker der beiden Fraktionen und der Bundesjustizminister letztlich aber nicht einigen. Nicht zuletzt scheiterte die Reform an der Uneinigkeit der Parteien, wie weit die Änderungen gehen

sollten. Auch wurde die „Beschneidung des Anfechtungsrechts“ von vielen namhaften Stimmen der Rechtsprechung und Literatur abgelehnt. Man befürchtet, dass erneut eine Privilegierung bestimmter Gläubigergruppen gewissermaßen „durch die Hintertür“ Eingang in die InsO finden sollte.

Derzeitiger Stand ist nach demnach, dass das Anfechtungsrecht wie bisher bestehen bleibt. Die Rechtsprechung hat nicht zuletzt durch die angestoßenen Reformbestrebungen ebenfalls erkannt, dass in der Vergangenheit die Auslegung des § 133 Abs. 1 InsO teilweise zu weitgehend war und nimmt daher in der jüngeren Rechtsprechung eine einschränkende und strengere Auslegung der Tatbestandsmerkmale vor. Dies dürfte ausreichend sein, den Interessen der Gläubiger, welche sich Anfechtungsansprüchen ausgesetzt sehen, gerecht zu werden. Reformbedarf besteht nach überwiegender und einhelliger Ansicht lediglich im Hinblick auf den Beginn der Verzinsungspflicht im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung. Werden Anfechtungsansprüche erst kurz vor Eintritt der Verjährungen erklärt, sind diese im schlimmsten Fall für die Dauer von nahezu vier Jahren zu verzinsen. Das Anfechtungsrecht im Übrigen ist nach wie vor ein sinnvolles und notwendiges Instrument zur bestmöglichen und gleichmäßigen Gläubigerbefriedigung, daher ist diese Entwicklung zu begrüßen. ■



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

RECHTSPRECHUNG

BGH, Urteil vom 09.10.2014 – IX ZR 140/11

Haftung des Gläubigerausschusses bei Kassenprüfungen

Im Hinblick auf die Prüfung von Geldverkehr und -bestand besteht die Pflicht der Mitglieder des Gläubigerausschusses darin,

eine mit der Prüfung zu betrauende Person sorgfältig auszuwählen und zu überwachen.



Der Kläger wurde am 30.06.2005 zum Insolvenzverwalter der M-AG bestellt, über deren Vermögen am 13.08.1999 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Mit Beschluss vom gleichen Tag wurde der bisherige Verwalter wegen Untreue in Millionenhöhe zulasten der Insolvenzmasse aus dem Amt entlassen.

Die Beklagten sind Mitglieder des Gläubigerausschusses der Schuldnerin. Der ursprüngliche Verwalter wurde seinerzeit ermächtigt, allein über die Konten zu verfügen. Die Kassenprüfung ein Jahr nach Insolvenzeröffnung ergab keine Unregelmäßigkeiten. Kurz danach begann der ursprüngliche Verwalter, Gelder auf eigene Konten zu verschieben. Die unregelmäßig durchgeführten Kassenprüfungen ergaben dennoch keine Beanstandungen.

Der Kläger macht einen Schaden in Höhe der veruntreuten Beträge (mehr als € 5 Mio.) geltend, er wirft den Beklagten vor, die Kassenprüfungen weder häufig noch sorgfältig genug durchgeführt zu haben. Der Klage wurde in erster Instanz teilweise stattgegeben, die Berufungen blieben ohne Erfolg, die Revision führte zur Zurückweisung an das Berufungsgericht.

Der BGH sieht hier Ansprüche aus § 71 InsO grundsätzlich für gegeben an. § 69 InsO lege den Mitgliedern des Gläubigerausschusses die Pflicht auf, den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Es bestehe zwar keine originäre Pflicht der Ausschussmitglieder, die Kassenprüfung selbst vorzunehmen. Allerdings müsse sich der Gläubigerausschuss um die Durchführung der Prüfungen sowie um deren Ergebnis kümmern. In zeitlicher Hinsicht müsse die Überwachung des Verwalters während der gesamten Dauer des Insolvenzverfahrens gewährleistet sein. Es sei unverzüglich mit

der Prüfung zu beginnen, im weiteren Verlauf könnten Stand, Anzahl der Kontenbewegungen oder Umstand einer Betriebsfortführung von Einfluss auf die Länge der Prüfungsintervalle sein. Stets sei zu beachten, dass die Prüfung von Geldverkehr und -bestand auch und gerade die Veruntreuung verhindern soll. Am Zweck der Prüfungspflicht habe sich auf die Prüfungsintensität zu orientieren. Die von § 69 InsO geforderte Überwachung des Verwalters sei grundsätzlich nur dann gewährleistet, wenn Geldverkehr und -bestand so geprüft würden, dass eine zuverlässige Beurteilung des Verwalterhandelns möglich sei. Begegne die Belegführung Zweifeln, etwa weil der Verwalter nur Eigenbelege vorgelegt habe oder Gelder auf Konten transferiert habe, die nicht als Hinterlegungskonten bestimmt seien, hätten die Ausschussmitglieder sofortige Nachforschungen anzustellen und eine vollständige Überprüfung vorzunehmen.

Nach der Lebenserfahrung sei – so der BGH – davon auszugehen, dass ein Vermögensverwalter es bei sorgfältiger Überwachung nicht wagen würde, sich durch strafbare Handlungen an den ihm anvertrauten Werten zu vergreifen. Dieser Anscheinsbeweis könne nur erschüttert werden, wenn der Verwalter in der Erwartung handeln würde, dass die Veruntreuung auch durch eine den Anforderungen des § 69 InsO genügende Prüfung nicht entdeckt werden könne. ■



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

RECHTSPRECHUNG

VG Köln, Urteil vom 27.03.2014 - 13 K 602/13

Auskunftsanspruch des Insolvenzverwalters gegenüber der Finanzverwaltung

MDas VG Köln bestätigt, dass dem Insolvenzverwalter ein Anspruch auf Auskunft gegen das zuständige Finanzamt aus § 4 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) dahingehend zusteht, dass über den Insolvenzschuldner gespeicherte Informationen herauszugeben sind. In dem Verfahren begehrte der Insolvenzverwalter die Herausgabe von Jahreskontenauszügen der Veranlagungszeiträume vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Gericht stellte klar, dass dem Verlangen weder § 5 Abs. 4 IFG NRW entgegen steht noch dass sich die Finanzverwaltung auf § 30 Abs. 1 AO berufen kann.

Nach § 5 Abs. 4 IFG NRW kann die Herausgabe der Daten verweigert werden, wenn diese dem Antragsteller bereits bekannt sind. Dabei hat das VG nicht gelten lassen, dass sich die Finanzverwaltung darauf berief, dass dem Insolvenzverwalter – zumindest aus den erlassenen Steuerbescheiden und Mitteilungen über Verrechnungen – ohnehin alle maßgeblichen Daten bekannt seien, die die Grundlage der Jahreskontenauszüge bilden würden.

Die Steuerbescheide und Mitteilungen unterscheiden sich nach Auffassung des Gerichts in ihrem Informationsgehalt erheblich von den begehrten Kontoauszügen. Daher hätte die Verwaltung beweisen müssen, dass genau diese Auszüge dem Insolvenzverwalter bekannt seien, was ihr vorliegend nicht gelang. Ebenso wichtig ist, dass das Gericht auch die Argumentation gelten ließ, dass die Unterlagen der Schuldnerin so ungeordnet und unvollständig seien, dass sich die begehrten Informationen nicht aus ihnen erschließen ließen.

Die Berufung auf § 30 Abs. 1 AO hielt das Gericht im Verfahren für rechtsmissbräuchlich, da der Insolvenzschuldner dem Insolvenzverwalter uneingeschränkt auskunftspflichtig sei. Dem liefe es zuwider, wenn der Schuldner sich auf das Steuergeheimnis berufen würde. Gleiches gelte aber auch für die auf der anderen Seite des Geheimnisses stehende Finanzverwaltung. Durch Berufung auf das Steuergeheimnis würde diese sich gegenüber den anderen Gläubigern ungerechtfertigte Vorteile verschaffen.



Das Urteil stärkt die Auskunftsrechte der Insolvenzverwalter gegenüber den Finanzämtern. Es ist angesichts ähnlicher Bestimmungen auf andere Bundesländer übertragbar (vgl. § 4 Abs. 1 IFG RLP). ■



Gerd Nießen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

KANZLEINEWS

Die neue DRK-Altenhilfe Vorderpfalz übernimmt Leistungen und Mitarbeiter des DRK-Kreisverbands Vorderpfalz

Insolvenzplan einstimmig angenommen / Finanzprobleme durch Schutzschirmverfahren gelöst / Über 200 Mitarbeiter sowie Pflegeheim und Sozialstationen wechseln zur DRK-Altenhilfe

Der DRK-Kreisverband Vorderpfalz, der in verschiedenen Einrichtungen rund 2.800 Menschen betreut, kann nachhaltig saniert werden. Das Amtsgericht Ludwigshafen bestätigte Anfang November den Insolvenzplan, dem die Gläubiger einstimmig zugestimmt hatten. Damit können die finanziellen Probleme des Verbands gelöst werden. Zum 1. Dezember hat die neue DRK-Altenhilfe Vorderpfalz gGmbH über 200 Mitarbeiter des Kreisverbands sowie das Pflegeheim „In der Melm“, die Sozialstation, den Hausnotruf und das Betreute Wohnen übernommen.

„Durch das Schutzschirmverfahren konnten wir den DRK-Kreisverband mit allen Mitarbeitern fortführen und innerhalb von elf Monaten wieder fit machen. Der von uns ausgearbeitete Insolvenzplan, der von den Gläubigern einstimmig angenommen wurde, sieht die Überleitung des Pflegeheim-Betriebs und anderer Einrichtungen auf eine neue bereits gegründete Tochtergesellschaft des sanierten Kreisverbands vor. Die wirtschaftlichen Aktivitäten werden in der neuen DRK-Altenhilfe Vorderpfalz gGmbH gebündelt, die ehrenamtlichen Aktivitäten verbleiben

bei dem als Verein organisierten DRK-Kreisverband. Weder die Leistungen noch das Angebot ändern sich, nur der Träger wechselt“, erklärte Rechtsanwalt Dr. Robert Schiebe, Generalbevollmächtigter des DRK-Kreisverbandes Vorderpfalz von der Kanzlei Schiebe und Kollegen.

„Ende März mussten wir das Patientenhotel am Ebertpark schließen und 25 Mitarbeitern leider kündigen. Umso mehr freuen wir uns, dass unsere neue DRK-Altenhilfe Vorderpfalz gGmbH 201 Mitarbeiter zu den alten Konditionen weiterbeschäftigt“, so Michael Kurz, Geschäftsführer des DRK-Kreisverbandes Vorderpfalz.

Am 24. Januar 2014 hatte der DRK-Kreisverband beim Amtsgericht Ludwigshafen wegen drohender Zahlungsunfähigkeit Gläubigerschutz beantragt und war seither in Eigenverwaltung mit Unterstützung des Rechtsanwalts Dr. Robert Schiebe als Generalbevollmächtigten sowie unter gerichtlicher Aufsicht des Mannheimer Rechtsanwalts Markus Ernestus als Sachwalter fortgeführt worden. ■

Horst Naumer Transporte: Erfolgreicher Verkauf aus der Insolvenz

Standort Neustadt a.d. Weinstraße bleibt erhalten / 36 der insgesamt 54 Arbeitsplätze konnten erhalten werden / Verkauf neun Wochen nach Bestellung des vorläufigen Insolvenzverwalters abgeschlossen

Das Speditionsunternehmen Andryk Transport GmbH hat zum 1. Dezember die Horst Naumer Transporte aus Neustadt übernommen. Das Amtsgericht Neustadt hatte mit Beschluss vom 23.09.2014 das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der Horst Naumer Transporte angeordnet und Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Oliver Willmann von der Kanzlei Schiebe und Kollegen aus Mannheim zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Die Firma Horst Naumer Transporte ist im nationalen und internationalen Fernverkehr sowie im nationalen Nahverkehr tätig. Der Schwerpunkt der Logistikdienstleistung liegt im Bereich Entsorgung (Altpapier, PET, Holz hackschnitzel und Folien) sowie in der Auslieferung von verschiedenen Print-Erzeugnissen (Tageszeitungen, Prospekte, andere Drucksachen).

Rechtsanwalt Oliver Willmann hatte mit mehreren Interessenten Verhandlungen geführt und unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 1. Dezember das Unternehmen an die

Andryk Transport GmbH veräußert. Durch den Verkauf konnten 36 der insgesamt 54 Arbeitsplätze gesichert werden.

Bei dem Erwerber handelt es sich um die Andryk Transport GmbH mit Sitz in Sembach bei Kaiserslautern. „Mit der Übernahme des Standorts in Neustadt ist es uns gelungen, unsere langjährige Erfahrung und unsere vorhandenen Stärken auf dem Recyclingmarkt weiter auszubauen“, so Geschäftsführer Detlef Jekel. Horst Naumer wird mit seiner langjährigen Erfahrung der neuen Gesellschaft weiterhin als einer der Geschäftsführer zur Verfügung stehen.

„Ich bin sehr froh, dass es nach langen Verhandlungen gelungen ist, einen Großteil der Arbeitsplätze am jetzigen Standort zu erhalten. Die Übernahme des Betriebs durch die Andryk Transport GmbH, ist insbesondere ein großer Verdienst der Mitarbeiter, da diese auch im vorläufigen Insolvenzverfahren durch ihre Leistung dazu beigetragen haben, dass der Geschäftsbetrieb stabil fortgeführt werden konnte.“, erklärte Rechtsanwalt Oliver Willmann. ■

STANDORTE

Mainz

Hindenburgstraße 32
55118 Mainz
Tel. 06131 61923-0
Fax 06131 61923-11
mainz@schiebe.de

Mannheim

Seckenheimer Landstraße 4
68163 Mannheim
Tel. 0621 3098398-0
Fax 0621 3098398-9
mannheim@schiebe.de

Saarbrücken

Nell-Breuning-Allee 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681 588167-0
Fax 0681 588167-9
saarbruecken@schiebe.de

Frankfurt am Main

Kaiserstraße 11
60311 Frankfurt am Main
Tel. 069 219315-0
Fax 069 219315-99
frankfurt@schiebe.de

Heilbronn

Bismarckstraße 108
74074 Heilbronn
Tel. 07131 203354-0
Fax 07131 203354-9
heilbronn@schiebe.de

Darmstadt

Kasinostraße 9
64293 Darmstadt
Tel. 06151 39682-0
Fax 06151 39682-20
darmstadt@schiebe.de

Koblenz

Rheinzollstraße 16
56068 Koblenz
Tel. 0261 4509999-20
Fax 0261 4509999-29
koblenz@schiebe.de

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Robert Schiebe
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)



Mirko Lehnert
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Catharina Mudersbach
Rechtsanwältin



Jessica Kießling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Oliver Willmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Tanja Bindrin
Rechtsanwältin



Dr. Christoph Glatt LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Johannes Reinheimer
Rechtsanwalt



Nikolaus Rieskamp
Dipl.-Volkswirt



Katja Dönges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Insolvenzrecht



Florian Bandrack
Rechtsanwalt



Gerd Nießen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

